

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 1955

Nummer 32

Datum	Inhalt	Seite
1. 6. 55	Bekanntmachung über die Neufassung der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung)	119
27. 5. 55	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Betrieb einer Verbindungsgasfernleitung zwischen den Treibstoffwerken Krupp und der Anschlußleitung Zeche Shamrock im Stadtkreis Wanne-Eickel	119
23. 5. 55 31. 5. 55	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweise	120

Bekanntmachung über die Neufassung der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Aus- spielungen (Lotterieverordnung).

Vom 1. Juni 1955.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen vom 3. Mai 1955 (GV. NW. S. 83) wird nachstehend die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in ihrer neuen Fassung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 1. Juni 1955.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung).

Vom 1. Juni 1955.

§ 1

Für die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen sind zuständig:

1. der Innenminister, soweit nicht die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten oder der örtlichen Ordnungsbehörden begründet ist;
2. der Regierungspräsident für öffentliche Lotterien und Ausspielungen, die sich nicht über den Bezirk eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken, soweit nicht die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig sind;
3. die für das Ordnungswesen örtlich zuständigen Behörden (örtliche Ordnungsbehörden) für die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen, für die Ausspielung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und für die Ausspielung (Lotterie) nach § 56c Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

§ 2

Eine Lotterie oder Ausspielung darf nur genehmigt werden, wenn

1. für ihre Veranstaltung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht,
2. ihr Ertrag Zwecken zugute kommt, die allgemeiner Billigung sicher sind,
3. der Ertrag, die Gewinne und die Unkosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und

4. der Veranstalter genügend Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Lotterie oder Ausspielung sowie für die zweckentsprechende Verwendung ihres Ertrages bietet.

§ 3

Eine Lotterie oder Ausspielung, bei der Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnscheid enthalten (Losbrieflotterie), soll grundsätzlich nicht genehmigt werden; sie darf nur genehmigt werden, wenn neben den im § 2 geforderten Voraussetzungen besondere Gründe die Genehmigung rechtfertigen.

§ 4

Eine Lotterie oder Ausspielung mit steigenden Gewinnsaussichten innerhalb mehrerer Ziehungen oder mit Teillosen darf nicht genehmigt werden.

§ 5

Eine Lotterie oder Ausspielung, bei der in dem Preise für das Los zugleich die Vergütung für sonstige Leistungen enthalten ist, oder bei der Lose in eßbaren Umhüllungen oder in Verbindung mit eßbaren oder anderen Gegenständen ausgegeben werden sollen, darf nicht genehmigt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

— GV. NW. 1955 S. 119.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 27. Mai 1955.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Betrieb einer Verbindungsgasfernleitung zwischen den Treibstoffwerken Krupp und der Anschlußleitung Zeche Shamrock im Stadtkreis Wanne-Eickel.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammlung S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg vom 14. Mai 1955 S. 216 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den

Betrieb einer Verbindungsgasfernleitung zwischen den Treibstoffwerken Krupp und der Anschlußleitung Zeche Shamrock im Stadtkreis Wanne-Eickel im Regierungsbezirk Arnsberg

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 119.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 1955

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

			Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Veränderungen gegen- über der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	581 865	—	—	76 530	Grundkapital	—	65 000	—
Postscheckguthaben . . .	—	1	—	—	3	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	106 468	—
Inlandswechsel	—	201 365	—	—	1	Einlagen			
Wertpapiere						a) von Kreditinstituten			
a) am offenen Markt						innerhalb des Landes			
gekauft	—	—	—	—	—	(einschl. Postscheck- ämter)	1 146 032	+	1 304
b) sonstige	89	89	—	—	—	b) von Kreditinstituten			
Ausgleichsforderungen						in anderen deutschen			
a) aus der eigenen Um- stellung	593 341	—	+	2	—	Ländern	119	—	540
b) angekauft	3 453	596 794	—	—	2	c) von öffentlichen Ver- waltungen	36 383	—	55 654
Lombardforderungen gegen						d) von Dienststellen der			
a) Wechsel	1	—	—	201	—	Besatzungsmächte . . .	17 764	—	2 698
b) Ausgleichsforderungen	11 169	—	+	7 224	—	e) von sonstigen inländi- schen Einlegern . . .	74 505	+	7 698
c) sonstige Sicherheiten	2 107	13 277	—	2 102	9 125	f) von ausländischen Ein- legern	19 511	1 294 314	— 7 561
Beteiligung an der BdL . .	—	28 000	—	—	—	Sonstige Verbindlichkeiten	—	8 375	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . .	—	11 247	—	+	10 278	Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln .	(135 223)	—	(— 2 126)
Sonstige Vermögenswerte .	—	41 519	—	—	95				
		<u>1 474 157</u>			<u>— 57 034</u>			<u>1 474 157</u>	
									<u>— 57 034</u>

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. Mai 1955.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Fessler.

Böttcher.

— GV. NW. 1955 S. 120.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 1955

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

			Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Veränderungen gegen- über der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	—	86 163	—	—	495 702	Grundkapital	—	65 000	—
Postscheckguthaben . . .	—	1	—	—	—	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	106 468	—
Inlandswechsel	—	232 281	—	+	30 916	Einlagen			
Wertpapiere						a) von Kreditinstituten			
a) am offenen Markt						innerhalb des Landes			
gekauft	—	—	—	—	—	(einschl. Postscheck- ämter)	758 889	—	387 143
b) sonstige	89	89	—	—	—	b) von Kreditinstituten			
Ausgleichsforderungen						in anderen deutschen			
a) aus der eigenen Um- stellung	610 341	—	+	17 000	—	Ländern	155	+	36
b) angekauft	3 453	613 794	—	—	17 000	c) von öffentlichen Ver- waltungen	33 693	—	2 690
Lombardforderungen gegen						d) von Dienststellen der			
a) Wechsel	2 751	—	+	2 750	—	Besatzungsmächte . . .	15 052	—	2 712
b) Ausgleichsforderungen	7 643	—	—	3 526	—	e) von sonstigen inländi- schen Einlegern . . .	73 723	—	782
c) sonstige Sicherheiten	37 460	47 854	+	35 353	34 577	f) von ausländischen Ein- legern	4 068	885 520	— 15 503
Beteiligung an der BdL . .	—	28 000	—	—	—	Sonstige Verbindlichkeiten	—	8 495	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . .	—	13 314	—	+	2 067	Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln .	(145 403)	—	(+ 10 180)
Sonstige Vermögenswerte .	—	43 987	—	—	2 468				
		<u>1 065 483</u>			<u>— 408 674</u>			<u>1 065 483</u>	
									<u>— 408 674</u>

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz
im Durchschnitt des Monats Mai 1955

Reserve-Soll 153 923
Reserve-Ist 573 420

Veränderungen gegen-
über dem Vormonat

— 10 835
+ 19 717

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 31. Mai 1955.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart. Fessler. Böttcher.

— GV. NW. 1955 S. 120.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM. Ausgabe B 4,20 DM.